

Wien, am Samstag, den 29. Jänner 1927.

Eine neue Regelung des Reinigungsgeldes. Der Landeshauptmann ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922 (Hausbesorgerordnung) verpflichtet halbjährlich nach Anhörung der Interessentenvereinigungen das Reinigungs- und Sperrgeld für die Hausbesorger neu festzusetzen. Die letzte Regelung dieser Gebühren erfolgte am 1. Februar 1926. Anfangs Jänner haben nun die Hausbesorgervereinigungen eine Erhöhung der gegenwärtig geltenden Reinigungsgebühren begehrt. Diese Forderungen bewegen sich bis zu sechzig Prozent der bisherigen Ansätze.

Am Freitag abends wurde nun über diese Forderungen unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates Weber die im Gesetz vorgesehene Besprechung der Interessenten abgehalten. Es waren erschienen Vertreter des Verbandes der Hausbesorger und Portiere, des ersten christlichen Hausbesorger- und Portiervereines, des Reichsvereines der Hausbesorger und Portiere Oesterreichs, der Mietervereinigung Oesterreichs, der Vereinigung Deutsch-christlicher Mieter, des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine, des Reformverbandes der Wiener Hausbesitzer ferner der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammer für Arbeiter und Angestellte. In dieser Besprechung begründete der Obmann des Verbandes der Hausbesorger und Portiere, Fries, die Forderungen der Hausbesorger. Er verwies insbesondere darauf, dass die Materialpreise seit der vor Jahresfrist erfolgten Festsetzung der Reinigungsgebühren gestiegen und die Reinigungsgelder gegenüber der Zeit vor dem Krieg sehr geringfügig sind. Die Hausbesorger leisten gewiss eine schwere Arbeit und die geforderte Erhöhung des Reinigungsgeldes bedeute für den einzelnen Mieter keine nennenswerte Belastung. Kammerat Gerhold erklärte namens der Handelskammer, dass eine Erhöhung des Reinigungsgeldes für alle Geschäftskalitäten untunlich sei, weil bei den mittleren und grossen Lokalen das Reinigungsgeld bereits übervalorisiert ist. Gegen eine Anpassung der Ansätze bei kleineren Lokalen sei aus Billigkeitsgründen keine Einwendung zu erheben, weil da das Reinigungsgeld tatsächlich noch unzureichend sei. Für die Hausbesitzerorganisationen erklärte Oberbeurath Engelmann, dass die Reinigung der Gehsteige, die gegenwärtig in den Wintermonaten den Hausbesorgern zukommt, überhaupt von der Gemeinde zur Gänze übernommen werden müsste, während Obmann Tichy sich gegen jede Erhöhung des Reinigungsgeldes aussprach. Sekretär Hoffmayr von der Mietervereinigung Oesterreichs meinte, dass die Forderungen der Hausbesorgerorganisationen überspannt und dass höchstens eine zwanzigprozentige Erhöhung der gegenwärtigen Reinigungsgebühren diskutabel sei, während namens der christlich-deutschen Mietervereinigung Bezirksrat Krippl sich für eine fünfundzwanzigprozentige Erhöhung aussprach.

Stadtrat Weber erklärte zusammenfassend, dass nach den Berechnungen des Magistrats, die sich mit den in dieser Besprechung von den Mietervertretern geäusserten Zugeständnissen nahezu decken, eine ungefähr fünfundzwanzigprozentige Erhöhung des Reinigungsgeldes erfolgen könne. Eine Aenderung habe sich aber bei der Berechnung der Reinigungsgebühr für Geschäftlokale insofern als notwendig erwiesen, dass für Geschäftlokale mit hohen Mieten, die heute schon ein ziemlich hohes Reinigungsgeld entrichten müssen, eine weitere Erhöhung nicht erfolgen kann und auch für die kleineren Lokalitäten nur eine geringfügige Erhöhung möglich sei.

Der Magistrat wird nun eine Verordnung erlassen, die vom 1. Februar angefangen folgende Gebühren für die Reinigung der Häuser den Hausbesorgern zugesteht:

1. Bei Wohnungen:

- a) für Zimmer und zwar:
 - für das erste Zimmer mit..... 50 g,
 - zweite " " 70 g,
 - „ „ dritte " " 95 g,
 - „ „ vierte " " 1 S 25 g,
 - „ „ fünfte und jedes weitere Zimmer um je..... 40 g
 höher als für das vorbergehende, so dass für das fünfte Zimmer..... 1 S 65 g
 für das sechste 2 " 05 g
 u. s. w. zu zahlen sind;
- b) für Kabinette und zwar:
 - für das erste Kabinett mit..... 25 g,
 - für das zweite und dritte Kabinett mit je..... 40 g,
 - für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je..... 90 g;
- c) für Nebenräume (Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) Zimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen und geschlossene Balkone) und zwar:
 - für die ersten drei Nebenräume mit je 20 g,
 - „ den vierten und fünften Nebenraum mit je..... 30 g,
 - für jeden weiteren Nebenraum mit je.. 40 g.

2. Für andere Mietobjekte (Geschäftlokale, Magazine, Lagen, Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen u. dgl.) mit einem Vielfachen des auf einen Monat entfallenden Teiles des der Berechnung des Mietzinses zugrunde zu legenden Jahresmietzinses für 1914 (§ 2, Absatz 1, Punkt a, und Absatz 3, § 3 des Mietengesetzes vom 7. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 872) und zwar:

- bei einem Friedensjahresszins bis zu 600 K mit dem 290fachen,
- bei einem Friedensjahresszins von mehr als 600 K bis 1200 K mit dem..... 280fachen,
- bei einem Friedensjahresszins von mehr als 1200 K bis 4800 K mit dem..... 270fachen,
- bei einem Friedensjahresszins von mehr als 4800 K bis 12.000 K mit dem..... 265fachen
- und bei einem Friedensjahresszins von mehr als 12.000 K mit dem..... 255fachen.

Für das hienach zu entrichtende Reinigungsgeld haben aber folgende Mindest- und Höchstgrenzen pro Längemeter der Front des Mietobjektes in jedem Geschoße zu gelten:

Mindestens sind zu entrichten 10 g, höchstens fünf Schilling bei einer Frontlänge bis zu zwei Meter, drei Schilling fünfzig Groschen bei einer Frontlänge bis zu sechs Meter und zwei Schilling fünfzig Groschen bei einer Frontlänge über sechs Meter. Für die Berechnung ist es gleichgültig, ob die Front gegen die Strasse gelegen ist oder nicht, besteht aber eine gegen die Strasse gelegene Front, so gilt für die Festsetzung nur diese.

In der Besprechung wurde schliesslich noch verlangt, dass die seinerzeit beschlossenen Richtlinien über die Pflichten der Hausbesorger der Öffentlichkeit neuerdings mitgeteilt werden. Nach diesen Richtlinien übernehmen die Hausbesorger:

- 1.) Das Kehren von Stiegen und Gängen, sowie das Abfegen der Stiegegeländer, Gang- und Stiegenhausfensterbretter mindestens jeden zweiten Tag.
- 2.) wöchentlich einmal die Reinigung des Hauses wie Waschen der Stiegen und Gänge, der Wasserleitungsmuscheln, Reinigung der Metallbestandteile des Hauses und Kehren der Höfe.
- 3.) Nach dem Rauchfangkehrer Reinigen des Bodens (Bodenabteilungen der Parteien ausgenommen) mindestens einmal monatlich. Die Reinigung des Kellers hat einmal monatlich zu erfolgen.
- 4.) Das Putzen der Gang- und Stiegenhausfenster vor den hohen Feiertagen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Gangfenster, die zu den Wohnungen gehören, sind vom Hausbesorger nicht zu reinigen. Gang- und Stiegenfenster sind nur dann zu reinigen, wenn die Rahmen im guten Zustand und die Glasscheiben gut verkittet sind, so dass keine Gefahr für den Hausbesorger besteht.
- 5.) Dort wo eine Verpflichtung zur Reinigung der Klosette, die von mehreren Parteien benützt werden, besteht, hat diese einmal wöchentlich zu erfolgen.
- 6.) Bei Erneuerung der Hoffassaden oder bei Ausmalen des Stiegenhauses gebührt dem Hausbesorger eine einmalige Entschädigung in der Höhe des zweimonatlichen Reinigungsgeldes.